2014-10-30 Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/307/2014/VI-61**
Einreicher:	Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	04.11.2014				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	19.11.2014				
Stadtrat	öffentlich	17.12.2014				

Titel:

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum„ Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat hat die im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, sie insoweit zu berücksichtigen, wie es im Abwägungsvorschlag (Anlage 2) angegeben ist.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 6 Gemeindeordnung LSA beschließt der Stadtrat die 1. Änderung des B-Planes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ in der als Anlage 3 zu diesem Beschluss beigefügten Fassung als Satzung.

3. Die als Anlage 4 beigefügte Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ wird gebilligt.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach der Beschlussfassung die Satzung auszufertigen und den Beschluss anschließend ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung zum B-Plan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ in Kraft.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 1 Abs. 7 BauGB, § 2 Abs. 3 BauGB, § 10 BauGB; 13a BauGB, § 6 Gemeindeordnung LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Aufstellungsbeschluss BV/377/2013/VI-61 vom 29.01.2014; Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss

	BV/131/2014/VI-61 vom 10.06.2014
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Mai 2014
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	W 07
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	S 02
Handel und Versorgung	☐	H 07
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage nicht leitbildrelevant	☐

Finanzbedarf/Finanzierung:

Sämtliche im Zusammenhang mit der Erarbeitung und der Umsetzung dieser Planänderung anfallenden Maßnahmen und Kosten werden durch den Vorhabenträger, die Alexianer Sachsen-Anhalt GmbH mit Sitz in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Hans-Lufft-Str. 5, übernommen.

Der Stadt entstehen durch die Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss keine Kosten.

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm	Frank Hoffmann	Angelika Storz
Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung:

Mit dieser Vorlage soll die Bewertung der zur 1. Änderung des B-Planes 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen und der Beschluss über die Planänderung als Voraussetzung für deren Inkraftsetzung herbeigeführt werden.

Der Bereich der 1. Änderung umfasst das Gelände des St.-Joseph-Krankenhauses. Hier handelt es sich um eine Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik in Trägerschaft der Alexianer Sachsen-Anhalt GmbH.

Aktuell ist zur Verbesserung des Therapiespektrums und der Bedingungen für Patienten und Personal eine Erweiterung geplant. Ein neuer Hallenbau soll Sport- und Nebenanlagen aufnehmen. Weiterhin soll die Eingangssituation verbessert und eine ausreichend große Cafeteria für Patienten, Besucher und Personal geschaffen werden. Für die geplanten Erweiterungen und Umbauten sind auf Grund der internen funktionalen Abläufe bestimmte räumliche Zuordnungen erforderlich, welche eine nicht nur unerhebliche Überschreitung der bisherigen Baufeldgrenzen und den Eingriff in eine festgesetzte Pflanzfläche bedeuten. Vor diesem Hintergrund beantragte die Alexianer Sachsen-Anhalt GmbH die Einleitung dieses Planänderungsverfahrens.

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 29.01.2014 hatte der Stadtrat die Einleitung des Verfahrens beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange war anhand eines Informationsblattes erfolgt, welches die wesentlichen Ziele und Zwecke der Planänderung beinhaltete. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die beabsichtigte Planänderung erhoben. Die in den frühzeitigen Stellungnahmen enthaltenen Hinweise wurden bei der Erarbeitung des Planentwurfs für die förmliche Beteiligung berücksichtigt.

Die Aufstellung der 1. Änderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Gemäß § 13 a BauGB wurde im beschleunigten Verfahren von der förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Die Vorschriften zum gesetzlichen Artenschutz mussten aber uneingeschränkt beachtet werden. Der Planbegründung ist deshalb ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Anlage beigefügt worden.

Mit Beschluss vom 10.06.2014 hat der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt den Entwurf zur 1. Änderung des B-Planes 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zu beteiligen.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs wurde im Amtsblatt vom 28.06.2014 ortsüblich bekannt gemacht und fand statt in der Zeit vom 07.07. bis zum 08.08.2014. Im Rahmen der erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von niemandem Anregungen oder Hinweise zum Entwurf vorgebracht.

Alle im Zuge der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken sowie die

zugehörigen Abwägungsvorschläge sind in Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage aufgeführt.

Im Ergebnis der vorliegenden Abwägung wurde die Planfassung der 1. Änderung und die Begründung entsprechend dem als Anlage 3 und 4 beigefügten Satzungsexemplar angepasst. Die erfolgten Änderungen, die überwiegend Formulierungen in der Begründung betreffen, berühren nicht die Grundzüge der Planung, dienen der besseren Information und erhöhen die Rechtssicherheit der Planung.

Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat wird das Ergebnis der Abwägung denjenigen, die Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht haben, zugestellt.

Der Bebauungsplan wird vor seiner Bekanntmachung ausgefertigt. Mit der abschließenden Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 in Kraft.

Zu dieser Beschlussfassung bestehen keine Alternativen, da bei Aufstellung jedes Bebauungsplanes die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und durch den Stadtrat zu bewerten sind. Eine fehlende Abwägung würde zur Unwirksamkeit der Planung führen.

Anlage 2: Abwägungsvorschlag

Anlage 3: Satzungsexemplar zur 1. Änderung B-Plan 212 vom 10.10.2014

Anlage 4: Begründung zur 1. Änderung B-Plan 212 vom 10.10.2014